



Beitragsordnung der Deutschen Rheuma-Liga, Landesverband Brandenburg e.V.

- § 1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird grundsätzlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- § 2 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt für ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
Er kann jährlich einmal oder in zwei Raten entrichtet werden. Die Termine der Beitragszahlung für ein Kalenderjahr werden dabei wie folgt festgelegt:
- Einmalzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 10. Februar des Kalenderjahres
 - 2-Raten Zahlung des Beitrages
 - 1. Zahlung bis zum 10. Februar des Kalenderjahres
 - 2. Zahlung bis zum 10. August des Kalenderjahres
- § 3 Werden Mitglieder erst nach dem 1. Quartal eines Kalenderjahres aufgenommen, vermindert sich der Beitrag, er wird auf die verbleibenden Monate aufgeschlüsselt.
- § 4 Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen bei Austritt erfolgt nicht.
- § 5 Die finanziellen Aufwendungen bei einer Mitgliedschaft in der Deutschen Rheuma-Liga, LV Brandenburg e.V. betragen:
- (1) ordentliche Mitglieder - Jahresbeitrag
Einzelmitglied: 36,00 € / Ehepaare: 60,00 €
bei Eintritt nach dem 1. Quartal des Kalenderjahres – Monatsbeitrag von
Einzelmitglied: 3,00 € / Ehepaare: 5,00 €
 - (2) Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest. Er darf jedoch die Höhe des Beitrages eines ordentlichen Mitglieds nicht unterschreiten.
 - (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- § 6 (1) Mitglieder folgender Vereinigungen
- Selbsthilfegruppe Sklerodermie e.V.
 - Selbsthilfegemeinschaft Lupus Erythematodes e.V.
 - Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
 - Vaskulitis-Patienten-Selbsthilfegruppe,
- die eine Mitgliedschaft in der Rheuma-Liga, LV Brandenburg e.V. eingehen, zahlen einen Jahresbeitrag von
Einzelmitglied: 30,00 € / Ehepaare: 54,00 €

- (2) wird die Mitgliedschaft in einem der unter 6.1. genannten Vereinigungen nach dem 1. Quartal eines Kalenderjahres eingegangen, vermindert sich dieser Jahresbeitrag. Er wird auf die verbleibenden Monate aufgeschlüsselt zu einem Monatsbeitrag von: Einzelmitglied: 2,50 € / Ehepaare: 4.50 €

§7 (1) Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag auf verminderten Mitgliedsbeitrag bei einem geringen monatlichen Nettoeinkommen z.B. durch ALG I, ALG II (Hartz IV), geringer Alters- oder EU-Rente und entsprechenden schriftlichen Nachweis für das Kalenderjahr zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
Die Ermäßigung wird nur für das aktuelle Kalenderjahr gewährt.

Der Mitgliedsbeitrag bei geringen monatlichen Einkommen beträgt
Einzelmitglied: Jahresbeitrag 24,00 € / Ehepaare: Jahresbeitrag 42,00 €
bei Eintritt nach dem 1. Quartal des Kalenderjahres –
Monatsbeitrag von Einzelmitglied: 2,00 € / Ehepaare: 3,50 €

§ 8 (1) Die Beitragszahlung erfolgt ab 1.Januar 2012 grundsätzlich per Lastschrift

- (2) Änderungen der Kontonummer oder Wechsel des Geldinstitutes ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsermächtigungen für die der Verein Bankgebühren (z.Z.in Höhe von 3,00 €) und daneben noch eigene Ermittlungs- und Portokosten zu zahlen hat. Diese Kosten für Rückbelastungen von Einzugsermächtigungen sowie die dem Verein entstehende Portokosten werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben

§ 9 (1) Bei Beitragsrückständen besteht kein Anspruch auf Vereinsleistungen.

- (2) Im Falle der Nichtzahlung zu den genannten Terminen trägt das Mitglied die Kosten des Mahnverfahrens.
(3) Bei der ersten Erinnerung an die Beitragszahlung bis 10.03./ 10.09. eines Kalenderjahres betragen diese Zusatzkosten für das Mitglied die entstandenen Portokosten.
(4) Bei der ersten Mahnung bis zum 10.04./ 10.10. eines Kalenderjahres betragen die Zusatzkosten 2,50 € + die entstandenen Portokosten.
(5) Bei der 2.Mahnung bis zum 10.05./ 10.11. eines Kalenderjahres betragen die Zusatzkosten 5,00 € + die entstandenen Portokosten.
(6) Bei Nichtzahlung nach der zweiten Mahnung bis zum 10.06./ 10.12. eines Kalenderjahres ist der Verein berechtigt, ein anwaltliches Mahnverfahren einzuleiten und das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen.

§ 10 Vorstehende Beitragsordnung wurde in der Delegiertenversammlung am 16. November 2013 in Potsdam beschlossen.

§ 11 Vorstehende Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.